

## **2. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen vom 15.02.2005 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen vom 15.02.2005 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 bis § 4 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 08.11.2000 bleiben bestehen.

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 08.11.2000 wird neu gefasst und eingefügt.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	100,00 EUR
- für den gefährlichen Hund	250,00 EUR

§ 5 Absatz 2-5 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 08.11.2000 bleiben bestehen.

§ 6 bis § 15 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 08.11.2000 bleiben bestehen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2006 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende dem Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am                    angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Altenpleen, 07.04.2005

gez. Behrndt  
Bürgermeister